

Die Bundestagsfraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FREIEN DEMOKRATEN legen folgende Eckpunkte zur

Beendigung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite

vor:

1. Die epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 IfSG endet mit Ablauf des 24. November 2021. Sie wird nicht verlängert. Denn ihre Voraussetzungen liegen nicht mehr vor.
2. Zur Abwehr einer Gefahr sozialer und wirtschaftlicher Härten für besonders von Covid-19 betroffene Gruppen werden folgende Regelungen bis zum Frühlingsanfang am 20. März 2022 verlängert:
 - a. vereinfachter Zugang zur Grundsicherung;
 - b. Maßnahmen in der Corona-Arbeitsschutzverordnung.

Die Sonderregelungen zum Kinderkrankentagegeld (30 statt 10 Kinderkrankentage bzw. 60 statt 20 Kinderkrankentage für Alleinerziehende) werden wir in das Jahr 2022 hinein verlängern, um die nach wie vor auftretenden Covid-19-bedingten Schwierigkeiten bei der Betreuung von Kindern zu mildern. Die Aussetzung der jährlichen Mindesteinkommensgrenze im Künstlersozialversicherungsgesetz werden wir bis Ende 2022 verlängern.

Wir werden zudem prüfen, ob weitere Schutzschirmregelungen etwa für Tagespflegeeinrichtungen oder das Müttergenesungswerk verlängert werden müssen.

3. Der eingriffsintensive Maßnahmenkatalog aus § 28a Abs. 1 IfSG wird nach Beendigung der epidemischen Lage im Bundesgebiet keine Anwendung mehr finden. Wir werden auch die derzeit noch im Gesetz vorgesehene Möglichkeit streichen, diesen Katalog gemäß § 28a Absatz 7 Satz 1 IfSG nach Ablauf der epidemischen Lage in einzelnen Bundesländern durch den jeweiligen Landtag auf Landesebene für anwendbar zu erklären.
4. Um die nach wie vor bestehenden Gefahren, die von Covid-19 ausgehen, angemessen zu bekämpfen, werden wir eine Rechtsgrundlage für die Bundesländer schaffen, um für einen Übergangszeitraum bis zum Frühlingsanfang am 20. März 2022 folgende weniger eingriffsintensive Maßnahmen anordnen zu können, soweit sie zur Verhinderung einer erneuten dynamischen Verbreitung von Covid-19 erforderlich sind und die auch spätestens zum Frühlingsanfang am 20. März 2022 im Bundesgebiet auslaufen:
 - a. Maskenpflicht;
 - b. Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises in Bereichen, die in besonderer Weise geeignet sind, zu einer Verbreitung von Covid-19 beizutragen (§ 28a Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und 10 bis 16 IfSG) mit der Möglichkeit zur kapazitären Beschränkung oder der Beschränkung des Zugangs;
 - c. Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für die in § 28a Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und 10 bis 16 IfSG genannten Betriebe, Gewerbe, Einrichtungen, Angebote, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen;
 - d. Abstandsgebote im öffentlichen Raum, womit vornehmlich öffentliche Innenräume gemeint sind;

- e. Verarbeitung der Kontaktdaten von Kundinnen und Kunden, Gästen oder Veranstaltungsteilnehmenden in den in Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und 10 bis 16 genannten Betrieben, Gewerben, Einrichtungen, Angeboten, Veranstaltungen, Reisen und Ausübungen, um Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können; dabei soll die Verarbeitung nach Möglichkeit digital erfolgen, ohne dabei jedoch Menschen ohne mobile Endgeräte vom öffentlichen Leben auszuschließen;
 - f. Auflagen für den Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Schulen), Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen.
5. Wir werden die Sonderregelung zum Entschädigungsanspruch für Eltern von Kindern in Betreuungseinrichtungen bis zum Frühlingsanfang am 20. März 2022 verlängern (§ 56 Absatz 1 a IfSG).
 6. Wir werden die Befugnis für bestimmte Arbeitgebende, Beschäftigtendaten zum COVID-19 Impf- bzw. Serostatus zu verarbeiten, bis zum Frühlingsanfang am 20. März 2022 verlängern (§ 36 Absatz 3 Satz 3 IfSG).
 7. Das DIVI-Register wird dauerhaft etabliert und erweitert, um die Datengrundlage für künftige evidenzbasierte Entscheidungen zu verbessern. Dabei werden zum Beispiel der Impfstatus von Patientinnen und Patienten, Schwangeren und die Kapazitäten für Kinder unter strikter Wahrung des Datenschutzes besser erfasst.
 8. Die Punkte 1 bis 6 dieses Konzeptpapiers verstehen sich als dringend notwendige Übergangsregelungen und sollen ausdrücklich nicht die Ergebnisse der externen Evaluation der Regelungen des Infektionsschutzgesetzes gemäß § 5 Absatz 9 IfSG vorwegnehmen. Wir streben in Zusammenarbeit mit einer neu gebildeten Bundesregierung eine grundlegende Überarbeitung des IfSG an. Dort werden die Ergebnisse der Evaluation einfließen.
 9. Der Schlüssel zur Beendigung der Pandemie ist eine möglichst hohe Impfquote. Wir werden daher ein Praxis-Panel „Impftempo“ einberufen, bei dem wir gemeinsam mit Praktikerinnen und Praktikern Wege finden, um den Impffortschritt deutlich zu beschleunigen.